

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt,
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss
und den Verwaltungsausschuss

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Einstellung der Brenntage in Helmstedt

Auf Beschluss des Rates in der Sitzung am 28.10.2008 ist der nachfolgende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen worden. Entsprechend der in der Begründung formulierten Sachverhalte sieht die Verwaltung die Zuständigkeit des BUWA gegeben.

Antragstext:

Der Rat möge beschließen:

In der Stadt Helmstedt werden ab dem Jahr 2009 aus Umwelt- und Tierschutzgründen keine Brenntage mehr durchgeführt.

Begründung:

Durch die in Helmstedt stattfindenden Brenntage werden in erheblichem Maße Luftschadstoffe in die Umwelt freigesetzt, was zu einer massiven Geruchsbelästigung bei allen Menschen führt, die diesen Schadstoffen ausgesetzt sind.

Hinzukommt, dass diese Emissionen das Ziel der Stadt Helmstedt zur CO₂-Reduktion konterkarieren.

Außerdem ist davon auszugehen, dass den Brennvorgängen eine größere Anzahl von Tieren, insbesondere Insekten und andere Kleintiere, zum Opfer fällt (siehe Braunschweiger Zeitung vom 20.09.08).

Diese negativen Auswirkungen für Mensch, Tier und Umwelt wären ohne größere Umstände vermeidbar. Bei der vierzehntägigen Abfuhr der „grünen Tonne“ wird gebündelter Grünschnitt kostenlos abgeholt.

Sachverhaltsdarstellung aus Sicht der Verwaltung:

Nach Erlass der Landesverordnung über die Beseitigung von brennbaren Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) im Jahr 2004 hat der Rat der Stadt Helmstedt am 25.03.2004 die Einführung von jährlich regelmäßig 4 Brenntagen beschlossen. Die Verordnung läuft am 31.03.2009 aus, nach Auskunft des Niedersächsischen Städtetages besteht im Umweltministerium aber die Absicht, die VO in weitgehend unveränderter Form neu aufzulegen, sodass sich die Rechtsgrundlage für Brenntage vermutlich nicht ändern wird. Eine Verbandsbeteiligung soll Anfang 2009 durchgeführt werden.

Zu den Auswirkungen der offenen Verbrennung pflanzlicher Abfälle sind seitens der Verwaltung die nachfolgenden Punkte anzumerken:

Obgleich bei der offenen Verbrennung pflanzlicher Abfälle die CO₂-Bilanz an sich als neutral eingestuft werden kann (letztendlich wird nur der beim Aufbau der Pflanzenmasse gebundene

Kohlenstoff kurzfristig freigesetzt; bei einer Kompostierung erfolgt dies entsprechend langfristig), ist dieser Prozess hinsichtlich seiner Klimarelevanz und der akuten Luftverschmutzung als sehr ungünstig einzustufen. Die Art der bei der Verbrennung freigesetzten Gase hängt dabei von der Qualität der eingesetzten Holzmaterialien und von der Verbrennungstemperatur ab. Je geringer die Temperatur ist, umso größer ist der Anteil an Schadstoffen. Bei der Verbrennung von reinen Pflanzenmaterialien sind dies neben Kohlendioxid im Wesentlichen Kohlenmonoxid, Terpene, Stickstoffmonoxid und -dioxid, Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, organische Säuren, Cyanverbindungen und chlorhaltige Spurengase. Daneben setzt die offene ungefilterte Verbrennung zwangsläufig erhebliche Feinstaubmengen frei.

Neben der Schadstoffbelastung ist auch die Beeinträchtigung der Kleintierfauna ein sehr kritischer Punkt im Rahmen der Gartenabfallverbrennung. Die dazu vorgesehene Umschichtung unmittelbar vor der Verbrennung kann dabei zwar gewisse Schäden vermeiden, sollten die Gartenabfälle bereits über einen längeren Zeitraum für die Frühjahrsverbrennung gesammelt worden sein, können aber allein durch die Umschichtung bereits Gelege etc. zerstört werden.

Als ein gewisser Schwachpunkt der Gartenabfallverbrennung muss zudem angesehen werden, dass die ordnungsbehördliche Überwachung der Auflagen allein unter personellen Gesichtspunkten nur in einem sehr eingeschränkten Umfang wahrgenommen werden kann. Wenn man bedenkt, dass der Landkreis Helmstedt in seinem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept die Einführung einer Altpapiertonne damit abgelehnt hat, dass diese unter den hier gegebenen Randbedingungen (hiermit ist die Müllverwiegung gemeint) eine zu starke Versuchung für eine Fehlbenutzung darstellen könnte, wird man diese Gefahr sicherlich auch bei der Gartenabfallverbrennung sehen müssen. Die Schadstoffproblematik wird dadurch verstärkt.

Zu den Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle ist anzumerken, dass die kostenlose Mitnahme von gebündeltem Strauchschnitt nur dort erfolgt, wo die Grundstücke an die Biomüllabfuhr angeschlossen sind. Auf diesem Weg kann dann pro Abfuhrtag und Tonne 1 m³ entsorgt werden. Für Kleingartenvereine o. ä. gibt es seitens des Landkreises keine Sonderregelung, sodass dort neben einer Kompostierung nur eine Entsorgung über kostenpflichtige Container in Frage käme. Die von der Stadt Helmstedt betriebene Kompostierungsanlage am Bruchweg ist von der Kapazität und von der abfallrechtlichen Genehmigung her nur für die Kompostierung von Grünabfällen aus den städtischen Grünanlagen zugelassen und kommt als Alternative nicht in Frage.

Zu den Zeitpunkten einer Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist anzumerken, dass eine Bündelung auf wenige Tage die Schadstoffproblematik an diesen verschärft und zudem das Risiko der (an sich unzulässigen) gleichzeitigen Verbrennung größerer Mengen (d. h. mehr als 1 m³ auf einem „Haufen“) höher ist. Bei einer Verteilung auf mehrere Tage ließe sich die akute Belästigung vermindern, die Summe der emittierten Gesamtschadstoffe bliebe allerdings über das Jahr gesehen gleich. Auswirkungen auf die Schadstoffproblematik ergeben sich zudem bei den Zeitpunkten für den Gehölzschnitt. Da die „Qualität“ der Verbrennungsgase auch durch die Holzfeuchte beeinflusst wird, ist beispielsweise Schnitt und Verbrennung bereits im Frühherbst (September/Anfang Oktober) als eher ungünstig anzusehen, da die Gehölze noch komplett im Saftstrom stehen und unabhängig von der Witterung eine höhere Holzfeuchte gegeben ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in der freien Landschaft vor dem 01. Oktober keine Gehölze geschnitten werden dürfen.

In einer Gesamtbewertung des Für und Wider der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sprechen nach Auffassung der Verwaltung durchaus gewichtige Gründe gegen eine generelle Verbrennung (die Verbrennung von mit Schadorganismen befallenem Pflanzenmaterial ist dabei allerdings gesondert zu bewerten). Letztendlich - und die Verwaltung anerkennt dabei den Ratsbeschluss vom 25.03.2004 - ist es aber eine rein politische Entscheidung, ob für den Bereich der Stadt Helmstedt das gem. BrennVO erforderliche Bedürfnis für die Zulassung von Brenntagen weiterhin definiert werden soll und in welcher Form man diesem nachkommen möchte. Hierbei ergeben sich 3 Alternativen:

1. Abschaffung der generellen Brenntage und Beschränkung auf die Verbrennung von befallenen Pflanzenmaterial.

2. Beibehaltung der bisherigen Handhabung mit 4 Brenntagen.

3. Einführung von „Brennwochen“ (z. B.: Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Stadt Helmstedt wochentags jeweils in der Zeit von 12.00 bis 19.00 Uhr im Zeitraum vom 16. - 27. März und 19. - 30. Oktober verbrannt werden).

Die Verwaltung legt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ohne Beschlussvorschlag zur Beratung vor und wird entsprechend des Empfehlungsbeschlusses des BUWA eine a-Vorlage für den Rat erstellen.

Beschlussvorschlag:

gez. Eisermann

(Eisermann)